

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Oktober 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

im Kampf gegen **Steuerbetrug** sollen der Ermittlungsdruck und das Entdeckungsrisiko erhöht werden. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Maßnahmen des „**Aktionsplans gegen Steuerkriminalität**“ vor. Zudem zeigen wir, wann sich die Anschaffungs- und Betriebskosten einer **Klimaanlage** für das Homeoffice von der Steuer absetzen lassen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann Kaufpreisanteile für **Photovoltaikanlagen** bei der **Grunderwerbsteuer** außen vor bleiben.

AKTIONSPLAN

Schwarze Schafe sollen künftig leichter entdeckt werden

Steuer- und Finanzkriminalität soll in Deutschland konsequenter verfolgt werden. Das sieht ein Aktionsplan des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Ziel ist es, die Finanz- und Ermittlungsbehörden besser zu vernetzen, die Expertise von Bund und Ländern zu bündeln und das Entdeckungsrisiko zu erhöhen. Geplant sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen (von aktuell acht Jahren) auf 15 Jahre verlängert werden, um den Zugriff auf wichtige Beweismittel zu sichern.
- Um Steuerbetrug in bargeldintensiven Branchen zu verhindern, soll eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden.
- Der Strafraum für besonders schwere Fälle der organisierten Steuerkriminalität soll auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht und schwere Steuerstraftaten sollen als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr geahndet werden.
- Die straffbefreiende Selbstanzeige in der heutigen Form soll abgeschafft werden, weil sie laut Aktionsplan falsche Anreize setzt, sich erst zu offenbaren, wenn man die Entdeckung befürchtet. Zurzeit kann bei einer Selbstanzeige trotz einer Steuerstraftat von der Strafverfolgung abgesehen werden.

Dafür sind die hinterzogenen Steuern nachzuzahlen, und zusätzlich ist - abhängig von der Höhe der hinterzogenen Steuern - ein Geldbetrag (zwischen 10 % und 20 %) zu entrichten.

SUSPENDIERUNG

Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland wird zum 01.01.2027 von deutscher Seite vollständig ausgesetzt (suspendiert). Im Juni 2026 hat die Bundesrepublik die Russische Föderation hierüber informiert. Die Regelungen des Abkommens finden ab 2027 somit keinerlei Anwendung mehr; beide Länder wenden dann ausschließlich ihre eigenen, **nationalen Steuergesetze** unabhängig voneinander an.

Hinweis: Bereits im August 2023 hatte Russland wesentliche Bestimmungen des Abkommens, insbesondere zu Unternehmensgewinnen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Arbeitseinkommen, einseitig suspendiert. Mit der nun angekündigten vollständigen Suspendierung entfällt die Anwendung des Abkommens aus deutscher Sicht. Unternehmen und natürliche Personen mit Beziehungen zu Russland sollten die Auswirkungen auf Quellensteuern, die Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie bestehende Geschäftsstrukturen unbedingt prüfen lassen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Aktionsplan:** Schwarze Schafe sollen künftig leichter entdeckt werden 1
- ☑ **Suspendierung:** Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus..... 1
- ☑ **Homeoffice:** Wann die Ausgaben für Klimaanlagen abgesetzt werden können..... 2
- ☑ **Nebenberuf:** Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei 2
- ☑ **Offene Ladenkasse:** Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel. 2
- ☑ **Gesellschafter-Geschäftsführer:** Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw 3
- ☑ **Kindergeld:** Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann Kaufpreisanteile für Photovoltaikanlagen außen vor bleiben dürfen . 4

HOMEOFFICE

Wann die Ausgaben für Klimaanlage abgesetzt werden können

Ist der Kauf einer Klimaanlage für das Homeoffice **beruflich bzw. betrieblich veranlasst**, so dass sich die Anschaffungs- und Betriebskosten von der Steuer absetzen lassen? Hier gelten folgende Regeln:

Ist der Raum steuerlich als häusliches Arbeitszimmer anerkannt, dürfen die Aufwendungen für die Klimaanlage abgesetzt werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet und zu mindestens 90 % beruflich bzw. betrieblich genutzt wird. Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Raum wie ein Büro und nicht wie ein Wohnraum eingerichtet ist.

Die Anschaffungskosten einer **mobilen Klimaanlage** zählen dann zu den absetzbaren Ausgaben für die Ausstattung und Einrichtung des Arbeitszimmers. Alle tatsächlich entstandenen Kosten für das Arbeitszimmer können inklusive Klimaanlage in voller Höhe auf Grundlage der dazugehörigen Rechnungen abgesetzt werden. Kostet eine mobile Klimaanlage einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 952 €, kann der Kaufpreis sofort abgesetzt werden. Teurere Geräte müssen dagegen über ihre Nutzungsdauer (regelmäßig elf Jahre) abgeschrieben werden.

Anders verhält es sich bei **fest eingebauten Split-Klimaanlagen**: Sie werden in der Regel ein Bestandteil des Gebäudes und müssen mit diesem gemeinsam im Verhältnis zur Wohnfläche abgeschrieben werden. Bei nachträglichen Einbauten und separatem Betrieb kann allerdings auch eine eigenständige Abschreibung möglich sein.

Zusätzlich zum Kaufpreis können außerdem die **Versandkosten** für die Lieferung oder die **Fahrtkosten** zur Beschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Die **Stromkosten** für den Betrieb können zusätzlich anteilig für das anerkannte Arbeitszimmer abgesetzt werden.

Wer keinen Tätigkeitsmittelpunkt im Homeoffice hat oder lediglich mit dem Laptop am Esstisch oder in einer **Arbeitsecke** im Wohnzimmer arbeitet, hat schlechtere Karten. In diesen Fällen gilt die Klimaanlage als private Anschaffung und bleibt steuerlich außen vor. Sämtliche beruflichen Aufwendungen sind dann von der Homeoffice-Pauschale von 6 € täglich abgedeckt.

Hinweis: Wird die Klimaanlage von einem Fachbetrieb in das Gebäude fest eingebaut oder gewartet, können in solchen Fällen aber zumindest die reinen Handwerkerlöhne steuerlich berücksichtigt werden. Das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 €, direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Rechnung des Fachbetriebs, die per Überweisung beglichen wurde.

NEBENBERUF

Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine verlustbringende nebenberufliche Tätigkeit steuerlich anzuerkennen sein kann. Das ist der Fall, wenn der Erwerbstätige glaubhaft machen kann, dass er seine Tätigkeit **nach seiner Pensionierung** ausweiten wird, um die aufgelaufenen Verluste wieder auszugleichen.

Geklagt hatte ein angestellter Bereichsleiter, der in seinem Betrieb eine Kanzleisoftware für Steuerberater verantwortet hatte. Nebenberuflich war er selbst als Steuerberater tätig und erzielte hieraus in den Jahren 2009 bis 2018 einen Verlust von insgesamt 4.200 €. Seine Mandanten waren allesamt nahestehende Personen. Das Finanzamt stufte seinen Nebenberuf als **Liebhaberei** ein und erkannte die steuerlichen Verluste deshalb nicht an. Der Steuerberater argumentierte, dass er seine nebenberufliche Tätigkeit nach seiner Pensionierung ausweiten wolle, so dass er mit seiner Tätigkeit später einen Totalgewinn erzielen werde.

Der BFH hat entschieden, dass die Verluste des Steuerberaters anzuerkennen sind, weil er seine freiberufliche Tätigkeit trotz andauernder Verluste mit **Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt habe. Der BFH hielt es für plausibel, dass der Berater seine Tätigkeit nach seiner Pensionierung fortsetzen und steigern wird. Eine Gewinnprognose darf sich nicht auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beschränken.

Zu berücksichtigen war ferner, dass der aufgelaufene Gesamtverlust nur gering und der Vorteil der **Verlustverrechnung** mit anderen Einkünften daher von untergeordneter Bedeutung war. Der Steuerberater hatte zudem glaubhaft dargelegt, dass er seine steuerberatende Tätigkeit vor allem im Hinblick auf seine Angestelltentätigkeit ausgeübt hatte. In seinem Fall ergab sich eine besondere Verzahnung von Beratungstätigkeit und nichtselbständiger Softwareentwicklung.

OFFENE LADENKASSE

Fehlende tägliche Auszahlungen gelten als Buchführungsmangel

Bei einer offenen Ladenkasse unterhält ein Bargeldbetrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. In solchen Betrieben werden alle Einnahmen und Ausgaben manuell erfasst und in der Regel am Ende des Tages durch einen „**Kassensturz**“ ermittelt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall konnte ein Imbissbetrieb mit einer offenen Ladenkasse **keine Aufzeichnungen** über die (behaupteten) täglichen Auszahlungen des Kassenbestands vorlegen.

Laut BFH liegt hier ein formeller Buchführungsmangel vor, der das Finanzamt zur Hinzuschätzung von Einnahmen berechtigt. Denn in diesem Fall kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie die in den handschriftlich geführten monatlichen Listen verzeichneten Tageseinnahmen ermittelt wurden.

Nach Ansicht des BFH können Mängel in der Kassenführung bei Bargeldbetrieben die gesamte Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen infrage stellen und ihnen die Ordnungsmäßigkeit nehmen. Daher sind das Finanzamt und das Finanzgericht dem Grunde nach zur Schätzung befugt. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln. Diese Betriebe sind zwar nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, gleichwohl müssen aber auch sie Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch Belege nachweisen. So sind insbesondere auch die vereinnahmten Entgelte so aufzuzeichnen, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers zu verschaffen.

Hinweis: In Deutschland ist es nach wie vor zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen, da es (noch) keine generelle Registrierkassenpflicht gibt. Allerdings stellt das Finanzamt sehr strenge Anforderungen an die korrekte und lückenlose Führung einer offenen Ladenkasse, weshalb viele Kassen bei einer Prüfung beanstandet werden. Politisch konkretisiert sich mittlerweile das Vorhaben („Aktionsplan gegen Finanzkriminalität“), ab 2028 eine Registrierkassenpflicht einzuführen.

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Nach Auffassung des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten nutzt**. Das gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen oder im Anstellungsvertrag ausdrücklich ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Dieser Anscheinsbeweis greift insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Laut BFH widerspricht es der **Lebenserfahrung**, dass das Fahrzeug gewechselt wird, wenn eine Fahrt teils betrieblichen Zwecken, teils privaten Zwecken dient.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade das Fahrzeug genutzt wird, das zur Verfügung steht. Daran hält der I. Senat trotz der neueren Rechtsprechung des VI. Senats des BFH fest. Der für Lohneinkünfte zuständige VI. Senat geht davon aus, dass der Anscheinsbeweis nur dafür spricht, dass ein dem Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Er spricht aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht, oder dass er einen solchen auch privat nutzen darf.

Die Rechtsprechung des VI. Senats zur Lohnsteuer ist nach Auffassung des I. Senats nicht auf die Fallgestaltung einer **unbefugten Privatnutzung** eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer übertragbar. Das gelte auch insoweit, als in diesen Fällen ein fehlender Interessengegensatz zwischen der „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite“ vorliege und somit strengere Maßstäbe anzulegen seien.

KINDERGELD

Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums haben Eltern eines volljährigen Kindes nur dann noch einen Kindergeldanspruch, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht (Erwerbstätigkeitsprüfung). Gute Nachrichten kommen jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH): Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung kindergeldrechtlich nicht als erstmalige Berufsausbildung, weil sie weniger als ein Jahr dauert. Kindergeld kann daher nach Ausbildungsabschluss fortgezahlt werden, wenn das Kind danach auf eine Folgeausbildung wartet und währenddessen einem zeitintensiven Job nachgeht.

Geklagt hatten die Eltern einer volljährigen Tochter, die nach ihrem Abitur eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert hatte. Danach arbeitete sie drei Monate als Rettungssanitäterin (mehr als 20 Wochenstunden), bis sie schließlich eine weitere Ausbildung als Notfallsanitäterin begann. Nach Ansicht der Familienkasse hatten die Eltern in der Zeit zwischen beiden Ausbildungen keinen Kindergeldanspruch, weil die Erwerbstätigkeit zeitlich zu umfassend war. Laut BFH ist jedoch für Erstausbildungen grundsätzlich eine **Mindestausbildungsdauer von einem Jahr** erforderlich. Dieses Kriterium erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht.

Hinweis: Die Dauer der Ausbildung zum Rettungssanitäter ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss verhindert also nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige Kind anschließend regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche als Rettungssanitäter arbeitet. Wichtig ist, dass es während dieser Zeit parallel einer weiteren Ausbildung nachgeht, sich in einer höchstens viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Folgeausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen kann.

STEUERTIPP

Wann Kaufpreisanteile für Photovoltaikanlagen außen vor bleiben dürfen

Bei einem Grundstückskauf bemisst sich die **Grunderwerbsteuer**, die - je nach Bundesland - bei 3,5 % bis 6,5 % liegt, nach dem Wert der Gegenleistung. Hierzu zählen nur die Kaufpreisbestandteile, die für das Grundstück samt seiner (Gebäude-)Bestandteile gezahlt werden (z.B. für Grund und Boden, Gebäude, wesentliche Bestandteile wie Heizungsanlagen). Bezieht sich der Kaufvertrag auch auf mitverkaufte Gegenstände, die nicht zum Grundstück gehören (z.B. Einbauküchen), dürfen diese Kaufpreisanteile bei der Besteuerung außen vor gelassen werden.

Das Finanzministerium Niedersachsen weist darauf hin, dass auf Solaranlagen entfallende Kaufpreisanteile zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören, weil sie **zur Heizungsanlage zählen**. Ebenfalls zu besteuern sind Kaufpreise, die für dach- oder fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen gezahlt werden, da diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.

Anders sieht es jedoch bei klassischen Photovoltaikanlagen aus, die als **Aufdachanlagen** installiert sind: Sie zählen zum Grundstückszubehör, so dass für sie geleistete Kaufpreisanteile nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzeugte Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird.

Hinweis: Immobilienkäufer sollten beim Miterwerb von Aufdachanlagen darauf achten, im notariellen Kaufvertrag einen separaten Kaufpreisanteil für die Photovoltaikanlagen auszuweisen, damit das Finanzamt die Trennung vom eigentlichen Grundstücksgeschäft bei der Grunderwerbsteuerfestsetzung berücksichtigen kann. Das Gleiche gilt beim Miterwerb von Möbeln, Inventar oder Einbauküchen. Ein separat ausgewiesener Kaufpreisanteil kann auch hier Grunderwerbsteuer einsparen, sofern er angemessen und verkehrsblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPREBBIUM

Herausgeber:

awt tax gmbh + co. kg, Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827, vertreten durch awt advisors gmbh, Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Uedl, Ulrich Rastb, Marco Stanke, Markus Stiller, Benjamin Dörschel, Thomas Haunsleier, Tobias Gröbinger
 USt-Id-Nr.: DE268940688

Mell-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)621 50643-0 | Telefax: +49 (0)621 50643-20 | awt@awt-iraund.de | www.mell-beese-awt.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung (außen) Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80538 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelbegründung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierauf zu.